

Von erwehlung  
der fünfer.<sup>1)</sup>

Zum ersten, das die edeln leut, die zu Trochtelfingen sitzen und rauch da haben, die sollen zu St. Peters kathedra zu latein

des dorfs Trochtelfingen gelegenheit und altem herkommen nach nit ungemeyß befunden, in nachfolgende ordnung bringen, auch die inen von landgerichtlicher und hoher obrigkeit wegen gnedig confirmirt, bestatten und zustellen lassen als folgenden inhalts hernach geschriben stehet.

*Die Erneuerung von 1668 beginnt in den vorliegenden Abschriften unmittelbar mit einem Artikel Von der anglobung und funfer wahl. Hierauf folgt die Rubrik vom ausreuten, der Text dieses Artikels ist aber ausgefallen und es folgt sofort unter Weglassung dieser betreffenden Rubrik der Text des Artikels von der tag ainung. Von hier ab stimmen die Rubriken ganz und der Inhalt im wesentlichen mit dem Ehehaft von 1525 überein, soweit nicht in den folgenden Anmerkungen etwas anderes bemerkt ist. Der Artikel von der anglobung und funfer wahl lautet (gedruckt bei Grimm, 6, 253):* erstlich ist zu wissen wan die funfer wahl und dorfsrechnung den tag Petri cathedra wie mit alters herkommen vorgenommen werden solle, so muß man einer erbahre gemaind an einem gewissen orth und zeit zusamen zu kommen durch den fluhr gebiten und bey der völligen versammlung zu mönigliches nachrichtung die ehehaft öffentlich ablesen lassen, wann nun dieses geschehen, so soll und muß ein jeder gemeindsmann den drey adelichen heusser herren inwohner und edelleuten als herrn sechsern bei solcher ehehaft und dorfsordnung steif und fest zu verbleiben und zu halten mit hand gebundner treu angloben, worauf dan die fünfer wahl folgender gestalt vorgenommen werden solle, nemblichen, daß der drei adelichen heuser herrn inwohner und edelleute fünf im dorf auß der gemaind alß drey bauren und zween söldner auf ihr gute treu erwöhlen, aber die alt abtretende fünfer etliche tage zuvor den edelleuten in einer verzeichnus neun taugliche personen als fünf bauren und vier söldner im gehaim vorschlagen und benambsen sollen, davon mögen die adeliche inwohner als herren sechser zu neuen fünfern drei bauren und zwen söldner erwöhlen; im fall aber wohlgedachte herren sechser wohlmeinend befinden würden, andre von der gemaind welche nicht in der alten fünfer übergebene verzeichnus begriffen wären, zu fünfern zu nehmen, sollen sie es ohne meniglichs widersprechen befugt sein und wer alß dan zu einem fünfer erwehlt wird, der solle ohne einiges widerreden darbey verbleiben und eine ganze gemaind der wohladelichen herren sechser und der fünfer gebot und verbot gehorsamlich nach geleben auch der drey adelichen häuser herren inwohner dem alten herkommen gemeß einer ein jahr umb daß andere das sechser ampt gutwillig auf sich nehmen und führen, im fall es sich aber begeben, wan der edelleut keiner vierzehen tag vor oder nach Peterstage anheimisch oder sonsten an der wahl säumig weren, so haben alßdann die alten fünfer gewalt die neuen fünfer auf ihr gelübd oder ayd zu erwöhlen und der ehehaft gemeß fortzufahren, worauf die neu erwöhlte fünfer einen abtrit auß der stuben nehmen und bei ihrer wider hereinkunft den neuen adelichen herrn sechser ihnen den fünfern in ihrem ampt beystand zu leisten ersuchen und noch gegebener hand-treu von dem neuen herrn sechser vermög des zu end befindenden eids verpflichtet werden sollen.

<sup>1)</sup> Die Rubriken sind mit roter Tinte quer am Rand von oben nach unten geschrieben.